

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift

Band: 157 (1991)

Heft: 7-8: Wehrhafte Schweiz

Artikel: Praxis des Militärstrafrechts

Autor: Hauser, Peter

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-61049>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 09.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Praxis des Militärstrafrechts

Peter Hauser

Der Verfasser der von Truppenkommandanten aller Grade geschätzten «Disziplinarstrafordnung» legt neue Fälle vor.



Peter Hauser;
Untertor 1, 8400 Winterthur;
Dr. iur., Rechtsanwalt;
Oberst der Artillerie,
Stab F Div 6.

1. Disziplinargewalt bei nicht im Dienst begangenen Disziplinarfehlern (195 Abs. 2 MStG, 578 VA)

Sachverhalt: Ein Of bestand den Funkführungskurs des Rdf Rgt X nicht, indem er überhaupt nicht einrückte. Der Kp Kdt bestrafte ihn wegen eines leichten Falles fahrlässiger Dienstversäumnis gemäss 82 Abs. 1 MStG. Der Bat Kdt bestätigte die Strafe. Der AMAG 2A hob beide Entschiede auf.

Entscheid: Gemäss 195 Abs. 2 MStG steht die Disziplinarstrafgewalt für Disziplinarfehler, die nicht im Dienste begangen werden, dem EMD und den zuständigen kantonalen Militärbehörden zu (vgl. auch 578 VA und 95 MStV). Im vorliegenden Falle rückte der Beschwerdeführer nicht ein, und demzufolge steht den Truppenkommandanten keine Disziplinarstrafgewalt zu. Wird eine Strafverfügung oder ein Beschwerdeentscheid von einer unzuständigen Stelle erlassen, ist die Strafausfällung nichtig. Die Schuldfrage bleibt unbeurteilt. Die Akten sind somit an das Bundesamt für Mechanisierte und Leichte Truppen zu überweisen, das als zuständige Behörde die Durchführung eines neuen Verfahrens zu prüfen haben wird (AMAG 2A, 20. 8. 1990 in Sachen NN).

Bemerkungen: Bei eidgenössischen Truppen liegt in solchen Fällen die Strafkompetenz beim zuständigen Bundesamt, bei kantonalen Truppen bei der kantonalen Militärdirektion. Rückt ein AdA zum Dienst verspätet ein, so ist ausschliesslich der Truppenkommandant zur disziplinarischen Bestrafung zuständig, weil der Disziplinarfehler im Dienst begangen wird.

2. Zustellung der Strafverfügung ausser Dienst (579 VA)

Sachverhalt: Eine kantonale Militärbehörde stellte einem AdA, der den Nachschiesskurs versäumt hatte, die

Abkürzungen

AdA = Angehöriger der Armee; AMAG = Ausschuss Militärappellationsgericht; DB = Disziplinarbeschwerde; DGB = Disziplinargerichtsbeschwerde; Div Ger = Divisionsgericht; MAG = Militärappellationsgericht; MKGE = Militärkassationsgerichts-Entscheid(e); MStG = Militärstrafgesetz; MStP = Militärstrafprozess; MStV = Verordnung über die Militärstrafrechtspflege.

Strafverfügung mit einfacher Post zu. Der AdA bestritt, die Strafverfügung erhalten zu haben, was nicht widerlegt werden konnte.

Entscheid: Wird eine Disziplinarstrafverfügung mit der Post zugestellt, sollte dies aus Beweisgründen eingeschrieben geschehen. Nur die nachweisbar erfolgte Zustellung bürgt für jene Rechtssicherheit, die erforderlich ist, um über die Rechtskraft des Entscheides oder über die Wahrung der Rechtsmittelfrist zu befinden (AMAG 2A, 25. 8. 1989 in Sachen M.).

Bemerkung: Auch der Truppenkommandant kann in die Lage kommen, Strafverfügungen oder Beschwerdeentscheide ausser Dienst mit der Post spedieren zu müssen.

3. Wachtvergehen (76 MStG)

Sachverhalt: Ein AdA war während des Wachdienstes um 12.50 Uhr vom Kp Kdt schlafend angetroffen worden. Er wurde deswegen mit 5 Tagen scharfem Arrest bestraft. Der AMAG 2B reduzierte die Strafe auf 5 Tage einfachen Arrest.

Entscheid: Obwohl Wachtvergehen in der Regel besonders schwer wiegen (275 Abs. 1 DR) und das Verschulden des Beschwerdeführers im Rahmen des Disziplinarwesens als erheblich bezeichnet werden muss, erscheinen im vorliegenden Falle 5 Tage einfacher Arrest als angemessene Sühne. Strafmindernd ist zu berücksichtigen, dass der AdA in der vorangegangenen Nacht als Angehöriger der personell schwachen Wachtmannschaft nur 2 Stunden schlafen konnte. Im gleichen Sinne ist die gute militärische Führung des Fehlbaren zu würdigen. Mit den Vorinstanzen ist schliesslich anzunehmen, er habe nicht aus einer verwerflichen Gesinnung heraus gehandelt (AMAG 2B, 3. 2. 1988 in Sachen D.).

4. Ungehorsam (61 MStG)

Sachverhalt: Ein AdA weigerte sich grundlos, dem ihm mehrfach erteilten

Befehl, eine Fähre zu betreten, nachzukommen und legte dadurch die Arbeit einer ganzen Gruppe vorübergehend lahm. Der AMAG 2B bestätigte die von den Vorinstanzen ausgesprochene Strafe von 8 Tagen scharfem Arrest.

Entscheid: Ein solches Verhalten (beharrliche «Befehlsverweigerung») wiegt schwer und ruft einer strengen Strafe. Stichhaltige Entlastungsgründe liegen nicht vor. Eine Strafe von 8 Tagen scharfem Arrest ist zwar empfindlich, jedoch unter Würdigung aller Umstände, namentlich auch des schlechten militärischen Leumunds, angemessen (AMAG 2B, 10.11.1987 in Sachen M.).

Bemerkung: Demonstrativer Ungehorsam («Befehlsverweigerung») soll in der Regel straf erhöhend berücksichtigt werden.

5. Wachtvergehen und Ungehorsam (76 und 61 MStG)

Sachverhalt: Ein AdA hatte während des Wachdienstes unerlaubterweise geraucht und den Wachposten zweimal eigenmächtig verlassen, einmal sogar ohne sich um seine persönliche Waffe zu kümmern. Im weiteren trug er entgegen dem ausdrücklichen Befehl des Kp Kdt keine Ordonnanzschuhe.

Das Gericht erachtete eine Strafe von 10 Tagen scharfem Arrest für angemessen. Straferhöhend fielen ins Gewicht: Erfüllung von zwei Tatbeständen, ungünstiger Führungsbe-

richt, grob nachlässiges und unverantwortliches Handeln bezüglich Wachtvergehen (AMAG 2B, 3.2.1988 in Sachen H.).

6. Keine fahrlässige Nichtbefolgung von Dienstvorschriften (72 MStG)

Wer ein Reglement oder eine andere Dienstvorschrift, die er kennt oder kennen müsste, nicht befolgt, wird in leichten Fällen disziplinarisch bestraft. Nichtbefolgung einer Dienstvorschrift gemäss 72 MStG oder 303 Abs.1 lit. b DR ist nur bei Vorsatz strafbar. Die fahrlässige Begehung darf auch nicht als leichter Fall disziplinarisch bestraft werden; vgl. 181 Abs.2 MStG (AMAG 2B, 19.7.1989 in Sachen B.).

Bemerkung: Auch eine Bestrafung auf dem Umweg über die Widerhandlung gegen die militärische Ordnung («reiner» Disziplinarfehler gemäss 303 Abs.lit. a DR) wäre unzulässig.

7. Widerhandlung gegen die militärische Ordnung (303 DR)

Wer seinen Vorgesetzten während eines Marsches wiederholt mit dem unbegründeten Zuruf «Wm X, nicht verstanden!» ärgert, um ihn vor seinen Untergebenen lächerlich zu machen, und zudem denselben Vorgesetzten als «Feigling» bezeichnet, weil er sich nicht auf einen Faustkampf eingelassen

sen habe, begeht eine Widerhandlung gegen die militärische Ordnung im Sinne von 303 Abs.1 lit. a DR (AMAG 2B, 19.7.1989 in Sachen Z.).

8. Scharfer Arrest bei Uof, der einen «Walkman» trägt (312 DR)

Sachverhalt: Ein Kpl in der RS hörte als Wachtkommandant mit einem «Walkman» leise Musik, ohne sich aber dadurch ausserstandzusetzen, seine Dienstpflichten als Wachtkommandant zu erfüllen.

Entscheid: Wer in Kenntnis des entsprechenden Verbots (vgl. 136 Abs.2 lit. c AOT) während der Arbeit einen «Walkman» verwendet, macht sich eines leichten Falles der Nichtbefolgung einer Dienstvorschrift (72 MStG) schuldig. Ist der Fehlbare ein Uof, wiegt das Verschulden nicht leicht. Er hat zwar lediglich unüberlegt und nicht mit verwerflicher Einstellung (312 DR) gehandelt; seine Tat ist jedoch deshalb gravierend, weil er als Uof in besonderer Weise seiner Vorbildfunktion hätte gerecht werden müssen. Trotz des ausgesprochen günstigen Führungsberichtes erscheint daher eine Strafe von drei Tagen scharfem Arrest als angezeigt (AMAG 2A, 22.4.1991 in Sachen Kpl H.).

Bemerkung: Zu den bei der Strafzumessung zu berücksichtigenden persönlichen Verhältnissen (314 DR) gehört auch die Stellung als Uof oder Of. Sie fordert erhöhte Selbstdisziplin und besonders überlegtes Verhalten. ■

Sichere Zukunft – mit Sicherheit.

SECURITAS

Securitas AG
Schweiz.
Bewachungsgesellschaft
3052 Zollikofen/Bern
Telefon 031 68 11 11



SECURITON

Securiton AG
Alarm- und
Sicherheitssysteme
3052 Zollikofen/Bern
Telefon 031 68 11 22



CONTRAFEU

Contrafeu AG
Brandschutzsysteme
3052 Zollikofen/Bern
Telefon 031 68 11 33



Wir schützen Menschen und Sachwerte.